

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 421/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Etti B [REDACTED],

D [REDACTED] Straße 9, G [REDACTED]-R [REDACTED]-G [REDACTED]/Israel,

Klägerin, Widerbeklagte
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger
und Beschwerdegegner

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZGO) liegt nicht vor.

Die Frist zum Widerruf des zugunsten der Klägerin
ergangenen Bescheides vom 28. Juni 1965 (§ 203 Abs. 2 ZGO)
ist eingehalten. Die Entschuldigungsbehörde hat nicht
schon dann Kenntnis, von einem Entziehungsgrund nach
§ 7 Abs. 2 Halbs. 1 ZGO, wenn ihrem Sachbearbeiter
(BGR Nr. 1961, 260) die Unrichtigkeit der Angaben des Be-
rechtigten bekannt ist. Vielmehr muß die Kenntnis von den
Umständen hinzutreten, aus denen sich der Schluß auf ein
schuldhaftes Verhalten im Sinne des § 7 Abs. 1 ZGO er-
gibt (BGR Nr. 1961, 380). Die Widerrufsfrist begann nicht
zu laufen, ehe die Klägerin von der ihr gewährten Möglich-

keit zur Stellungnahme erstmals am 15. Juni 1977 Gebrauch gemacht hatte (vgl. BGH RnW 1968, 139). Deshalb wahrt der Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 5. August 1977 die Frist des § 203 Abs. 2 BEO.

Der Berufungsrichter stellt die Umstände fest, auf die der Beklagte den Widerruf stützt. Danach hat die Klägerin in dem Verfahren vor dem Rabbinatsgericht vorsätzlich der Wahrheit zuwider angegeben, sie habe im Jahre 1941 in Suceava gewohnt, sei nach Transnistrien verschleppt worden und habe dort gehört, daß ihr Ehemann in Bershad verstorben sei, und die Zeugen M. und O. veranlaßt, der Wahrheit zuwider zu bekunden, sie sei ebenfalls in Bershad gewesen. Das auf Grund dieser vorsätzlich falschen Angaben erlangte Rabbinatsurteil habe die Klägerin eingereicht, um Entschädigung zu erlangen.

Die Klägerin hat sich mithin, um Entschädigung zu erlangen, eines unlauteren Mittels bedient, so daß die Voraussetzung für den Widerruf des zu ihren Gunsten ergangenen Bescheids (§§ 201 Abs. 1, 7 Abs. 1, Abs. 2 1. Halbs. BEO) erfüllt ist. Daß die Entschädigungsbehörde angesichts der Schwere des Verstoßes den Widerruf und die Rückforderung der gesamten Entschädigungsleistungen ausgesprochen hat, billigt der Berufungsrichter ohne Abweichung von der Recht-



sprechung des Bundesgerichtshofs. Die von der Beschwerde
für rechtsbedeutsam gehaltenen Fragen stellen sich
nicht.

Zorn

Cartner